



Reglement Gestaltungskommission

gültig ab: 01. Mai 2025

Revidiert: März 2025 (Totalrevision)

Vom Gemeinderat erlassen am: 30. April 2025

Erste Inkraftsetzung: 01. Juli 2011

gestützt auf Art. 46 und 47 Raumentwicklungs- und Baugesetz (GS VII B/1/1; RBG), Art. 67 und 68 Bauverordnung (GS VII B/1/2; BV) sowie Art. 2 und Art. 4 Baureglement Glarus Nord

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 01	Zweck	3
Art. 02	Zusammensetzung	3
Art. 03	Organisation	3
Art. 04	Entschädigung	3
Art. 05	Aufgaben	3
Art. 06	Inkrafttreten.....	4

Art. 01 Zweck

1. Dieses Reglement regelt die Organisation und Aufgaben der Gestaltungskommission.

Art. 02 Zusammensetzung

1. Die Gestaltungskommission setzt sich aus fünf bis sieben interdisziplinären Fachleuten zusammen, welche vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Ein Mitglied wird zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt.
2. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Mitglieder des Gemeinderats sowie Mitarbeitende des Ressorts Bau und Umwelt.
3. Es gelten die Ausschluss- und Ausstandsregelungen gemäss Verwaltungsrechtspflege des Kantons Glarus.
4. Von Amtes wegen und beratend nehmen die Bereichsleitung Bau und Umwelt, das zuständige Mitglied des Gemeinderates und die Protokollführung an den Kommissionssitzungen teil.

Art. 03 Organisation

1. Die Gestaltungskommission ist dem Ressort Bau und Umwelt zugeordnet und untersteht direkt dem Gemeinderat.
2. Die Kommission tagt in der Regel monatlich. Die Sitzungen werden durch die Bereichsleitung Bau und Umwelt einberufen.
3. Das Sekretariat wird durch Mitarbeitende des Ressorts Bau und Umwelt gewährleistet.

Art. 04 Entschädigung

1. Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entlöhnung des Gemeinde- und Lehrpersonals sowie der Behörden- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde Glarus Nord (Lohnverordnung).

Art. 05 Aufgaben

1. Die Gestaltungskommission ist eine beratende Kommission des Gemeinderates ohne eigene Kompetenzen.
2. Die Gestaltungskommission beurteilt Vorhaben nach Artikel 46 und von besonderen Einordnungsfragen nach Artikel 47 Absatz 1 RBG sowie nach Artikel 2 des Baureglements der Gemeinde.
3. Die Gestaltungskommission beurteilt die ihnen vorgelegten Projekte auf ihre städtebauliche und architektonische Verträglichkeit und gute Gesamtwirkung. Sie begleitet Projekte ab der Vorstudie bis zur Baueingabe.
4. Die Gestaltungskommission unterbreitet ihre Beurteilungen dem Gemeinderat.

Art. 06 Inkrafttreten

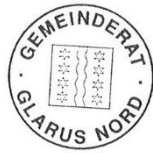
Die Totalrevision dieses Reglements tritt per 1. Mai 2025 in Kraft.

Glarus Nord, 30. April 2025

GEMEINDERAT GLARUS NORD



Fridolin Staub
Gemeindepräsident



Andreas Neumann
Gemeindeschreiber

Registratur-Nr. 04.00 / CMI 2013-465